

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. September 1952

495/A.B.

zu 535/J

Anfragebeantwortung

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend eine Novellierung des Pensionsüberleitungsgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 187, teilt der mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen betraute Bundeskanzler Dipl.-Ing. Dr. Figl folgendes mit:

Nach § 116 Gehaltsgesetz 1927 gebührten den Beamten, bei welchen die volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, Ruhegenüsse, die nach 10 Dienstjahren 40 v.H. und für jedes weitere Dienstjahr 2,4 v.H. der jeweiligen Ruhegenüssbemessungsgrundlage betragen, sodass nach 35 Dienstjahren der Ruhegenuss der jeweiligen vollen Ruhegenüssbemessungsgrundlage gleichkam.

Von dieser Regelung ist das Gehaltsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1947, im § 46 Abs. 1 abgegangen. Nach dieser Vorschrift gebühren Beamten des Ruhestandes monatliche Ruhegenüsse, die nach 10 Dienstjahren 40 v.H. und für jedes weitere Dienstjahr 2 v.H. der Ruhegenüssbemessungsgrundlage betragen. Der volle Ruhegenuss wird somit erst mit 40 effektiven Dienstjahren erreicht. Beamten, für die nach den geltenden Vorschriften volle Hochschulbildung Anstellungserfordernis ist, werden die für die Erlangung der Hochschulbildung erforderlichen Studienhalbjahre bis zum Höchstausmass von 4 Jahren für die Ruhegenüssbemessung angerechnet.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz bringt demnach für jene akademisch vorgebildeten Beamten, die schon mit 10 Dienstjahren in den Ruhestand versetzt werden, gegenüber den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1927 eine Verbesserung um 4 Hochschuljahre, daher um 8 v.H.; für Beamte dieser Kategorie, die mit 20 Dienstjahren ausscheiden, eine Verbesserung von 4 v.H.; für solche Beamte mit 30 Dienstjahren zeigen beide Vorschriften das gleiche Ergebnis. Für die voll ausdienenden Beamten mit voller Hochschulbildung als Anstellungserfordernis bedeutet die Bestimmung des Gehaltsüberleitungsgesetzes <sup>dagegen</sup> eine Verschlechterung um 2 v.H.

Durch die Ruhestandsversetzung wird im Einzelfalle hinsichtlich der bezugsrechtlichen Stellung (Berechnung der Dienstjahre und des Hundertsatzes) endgültiges Recht geschaffen. Lediglich zur Durchführung der Automatik sieht das Pensionsüberleitungsgesetz (BGBl. Nr. 187/1949) die

Angleichung der Bezüge der Altpensionisten an die Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der ausdrücklichen Bestimmung vor, dass die Ruhe- (Versorgungs)genüsse mit dem gleichen Hundertsatz der Ruhegenussbemessungsgrundlage zu bemessen sind, der sich nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften ergibt, und dass § 46 Abs. 1 und 2 des Gehaltsüberleitungsgesetzes insoweit keine Anwendung findet.

Für die vor Vollendung des 65. Lebensjahres oder der vollen Dienstzeit wegen Dienstunfähigkeit (Krankheit, Unfall) in den dauernden Ruhestand zu versetzenden Beamten ist überdies noch die Begünstigung des § 62 Dienstpragmatik (Zurechnung von Jahren für die Ruhegenussbemessung) vorgesehen; ferner bestimmt § 5 Pensionsüberleitungsgesetz, dass den Pensionsparteien eine Ergänzungszulage zu gewähren ist, wenn der auf Grund der stufenweisen Angleichung nach § 4 dieses Gesetzes flüssig zu machende Ruhe(Versorgungs)genuss niedriger ist als der Bruttobezug der letzten, nach § 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz, gebührenden Vorschusszahlung.

Zu einer Änderung des dargelegten Standes der Gesetzgebung besteht kein hinreichender Anlass. Verbesserung und Verschlechterung halten sich im ganzen genommen - die Waage. Zudem werden dienstrechtliche Änderungen, die nicht unabweislich sind, aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.

Zudem würde eine neuerliche Novellierung des in Erörterung stehenden Rechtsgebietes im Sinne der Anregung der Abg. Pfeifer und Genossen eine bedeutende Mehrarbeit in der Verwaltung herbeiführen, die bei der notorischen Überlastung der Beamten der pensionsanweisenden Dienststellen untragbar wäre, da Zehntausende von Bezugsblättern neu durchgerechnet werden müssten.

In den Jahren 1945 bis 1949 wurden verschiedene Entwürfe eines Pensionsüberleitungsgesetzes ausgearbeitet. Keiner dieser Entwürfe hatte die Anrechnung der von Beamten des Ruhestandes während des Krieges in Wiederverwendung zurückgelegten Dienstzeit vorgesehen. Hiefür war u. a. bestimmend, dass für eine Wiederverwendung in erster Linie solche Ruhestandsbeamte herangezogen wurden, die dem damaligen Regime genehm waren, wogegen arbeitsfähige Ruhestandsbeamte mit österreichischer Gesinnung nicht einberufen, sondern im Zeichen des Arbeitseinsatzes Rüstungsbetrieben u. dgl. zur Arbeitsleistung zugewiesen wurden. Die angestrebte Begünstigung der wieder in Dienst gestellten Beamten des Ruhestandes würde daher vielfach neues Unrecht schaffen.

Die Voraussetzungen für die Anrechnung wurden in § 10 des Pensionsüberleitungsgesetzes so gefasst, dass die Anrechnung selbst auf besonders rücksichtswürdige Fälle beschränkt werden konnte und der Grundsatz, dass die Pensionierung eines Beamten endgültiges Recht schafft, nicht preisgegeben wurde.

Eine Änderung dieser Gesetzesstelle im Sinne einer allgemeinen Anrechnung im Ruhestand zurückgelegter Verwendungszeiten für den Hundertsatz des Ruhegenusses könnte mit Rücksicht auf die grosse Zahl der wiederverwendeten Ruhestandsbeamten (Militärpersonen) und deren Hinterbliebenen auch aus budgetären Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

--- --